

Der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises
als Behörde der Landesverwaltung
-Fahrerlaubnisbehörde-
Heimbacher Str. 7
65307 Bad Schwalbach



Fernsprecher: 06124/ 510 - 0
Durchwahl: -284, -406,-407,-436
-504
Telefax 06124/510-780
Zimmer: 1K 115 bis 1K 119

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Dienstag zusätzlich 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
**Annahmeschluss jeweils um 11:30 Uhr
und um 17:30 Uhr**

Umschreibung von ausländischen Führerscheinen gem. § 31 FeV
hier: **Anlage 11 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)**

Eine persönliche Vorsprache bei der Fahrerlaubnisbehörde ist zwingen erforderlich.

1. Antrag ausfüllen (herunterzuladen im Formularserver)
2. Personalausweis **oder**
3. Reisepass mit gültiger Meldebescheinigung
4. Falls vorhanden einen Aufenthaltstitel
5. Ausländische Fahrerlaubnis im Original
6. Ein biometrisches Lichtbild für Personaldokumente ohne abgerundete Ecken
7. Anfrage beim Kraftfahrt-Bundesamt (*wird von der Führerscheinstelle eingeholt; Dauer ca. 4 Wochen*)
8. Erklärung der antragstellenden Person, dass der ausländische Führerschein ein gültiges und echtes Dokument ist (ggf. erfolgt Echtheitsüberprüfung über das LKA)
9. Übersetzung (ADAC) oder staatl. Anerkannter Übersetzer
10. Gebühr 35,- Euro (wenn Probezeit 35,80 Euro)
(Kurzrechnung wird nach Antragstellung zugesandt)

Der Inhaber ist berechtigt, bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 4 IntVO, mit dem gültigen ausländischen Führerschein bis zu einem halben Jahr (gerechnet ab Einreisedatum) Kraftfahrzeuge der entsprechenden Fahrerlaubnisklasse in der Bundesrepublik Deutschland zu führen.